Informationsblatt für Pflegebedürftige zu den Preisobergrenzen nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Stand: 05.12.2024 (ergänzt zum 01.02.2026)

Angebote zur Unterstützung im Alltag dienen der Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren pflegenden Angehörigen. Die rechtliche Grundlage hierfür ist die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung. Diese regelt, dass Anbieter ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen, damit Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag in Höhe von 131 EUR (bis 31.12.2024 125 EUR) für diese Angebote einsetzen können.

Eine Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Angebote einen bestimmten Stundensatz für ihre Leistungen nicht überschreiten. Eine Leistungsstunde umfasst 60 Minuten. Bei einer geringeren Dauer der Leistungserbringung reduziert sich der Stundensatz anteilig.

Ab 01.01.2025 gelten folgende Stundensätze:

- **Allgemeine Preisobergrenze: 42,45 EUR**
- **Gruppenbezogene Angebote: 27,59 EUR**
- **Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen: 38,11 EUR**

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der Anfahrtszeiten. Darüberhinausgehende Fahrtkosten (Sachkosten) können im Rahmen der tatsächlich erfolgten **An- und Abfahrt** zum Leistungsort auf Basis einer wirtschaftlichen Tourenplanung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in Rechnung gestellt werden (**0,35 EUR je Kilometer**).

Weitere Kosten wie etwa Servicepauschalen oder zusätzliche Entgelte sind nicht zulässig. So dürfen Anbieter keine zusätzlichen Zeiten abrechnen, um Fahrt-, Beratungs- oder Dokumentationskosten abgegolten zu bekommen. Auch die Kürzung der Leistungsstunde bei voller Abrechnung des Stundensatzes zur Abgeltung von Fahrtkosten o. ä. ist unzulässig. Da Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. § 4 Nummer 16 Buchstabe g Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit sind, darf zudem keine Umsatzsteuer abgerechnet werden.

Eine Anhebung der Stundensätze ist zum 01.01.2027 vorgesehen.

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag leisten wertvolle Arbeit. Bitte unterstützen Sie sie dabei, dass die Abrechnung der Mittel der Pflegeversicherung korrekt verläuft:

- ✓ Unterschreiben Sie nur Formulare, welche vorab ausgefüllt wurden. Leisten Sie keine Blanko-Unterschriften.
- ✓ Sofern Sie eine Abtretungserklärung zur Abrechnung mit Ihrer Pflegekasse unterzeichnet haben, lassen Sie sich quartalsweise die Leistungsnachweise und/oder jährlich eine Rechnungsübersicht über die erbrachten Leistungen von Ihrem Leistungserbringer geben und überprüfen Sie diese. Bitte wenden Sie sich zur Überprüfung von Unregelmäßigkeiten an Ihre Pflegekasse.
- ✓ Halten Sie die vereinbarten Leistungen schriftlich fest, beispielsweise über einen Vertrag zur Leistungserbringung oder ein unterschriebenes Angebot.

Anerkannte Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer können einen Stundensatz von maximal 10 EUR über den Entlastungsbetrag abrechnen. Weitere Kosten wie etwa Fahrtkosten können in der Nachbarschaftshilfe nicht abgerechnet werden.

Sollte Ihr Anbieter höhere Preise abrechnen, bitten wir Sie, dies Ihrer Pflegekasse mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass zugelassene Pflegedienste und zugelassene Betreuungsdienste auch noch eine andere Möglichkeit haben, den Entlastungsbetrag abzurechnen. Neben der Preisobergrenze können sie die erbrachten Leistungen auf Basis des mit den Pflegekassen geschlossenen Versorgungsvertrages im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung für verschiedene Leistungskomplexe abrechnen. In diesem Fall findet die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung keine Anwendung. Das bedeutet, es kann bei zugelassenen Pflege- und Betreuungsdiensten mit der Abrechnung über Leistungskomplexe auch zu höheren Preisen kommen.